



Stadt Köln - Stadtbezirk Ehrenfeld

Venloer Str. 419-421, 50825 Köln
Auskunft Herr Wirges, Zimmer 123
Telefon 0221/221-94300/301, Telefax 0221/221-94310
E-Mail josef.wirges@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten
nur nach Vereinbarung

KVB Linien 3,4,13,141,142
Haltestelle: Ehrenfeldgürtel/Venloer Str.

02

Stadt Köln - Bezirksrathaus Ehrenfeld
Venloer Str. 419-421, 50825 Köln

Herrn Höller
611/1

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

Wi./La

24.05.2011

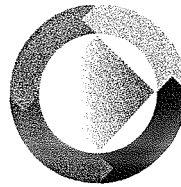
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch, 182. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtbezirk 4, Köln-Ehrenfeld
Arbeitstitel: Widdersdorfer Straße in Köln-Ehrenfeld

Sehr geehrter Herr Höller,

anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Max Becker GmbH & Co. KG in dieser Angelegenheit.
Weitere Eingaben sind nicht eingegangen.

Hochachtungsvoll

Josef Wirges
Bezirksbürgermeister



MAX BECKER®
Rohstoffe für die Zukunft

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9002/
§ 52 KrW- /AbfG

Max Becker GmbH & Co. KG
Widdersdorfer Str. 194
D-50825 Köln
HRA 512 AG Köln

Bahnlager, Agl. Köln-Bickendorf

Komplementär:
Matimex, Eisen- und Metallverwertungs-
gesellschaft mbH, Köln, HRB 8586 Köln

Geschäftsführer: Klaus A. Becker

Commerzbank AG Köln
BLZ 370 400 44 Konto 1 410 828
Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99 Konto 11 109
Deutsche Bank AG Köln
BLZ 370 700 60 Konto 3 549 011

USt. Id-Nr. DE 122813636

Telefon: 0221 - 54 58 61/62
Telefax: 0221 - 95 43 92 51

info@maxbecker.de
www.maxbecker.de

Max Becker GmbH & Co. KG • Postfach 450208 • D-50877 Köln

Bezirksbürgermeister
Herrn Josef Wirges
Bezirksrathaus Ehrenfeld
Venloer Straße 419-421

50825 Köln



Eingang 18. Mai 2011

Der Bezirksbürgermeister
des Stadtbezirks Ehrenfeld.

Köln, 16. Mai 2011

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Flächennutzungsplan-Änderung;

Arbeitstitel: 182. FNP-Änderung „Widdersdorfer Straße“ in Köln-Ehrenfeld

Sehr geehrter Herr Wirges,
sehr geehrte Damen und Herren,

Die Max Becker GmbH & Co. KG möchte hiermit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB und in Anbetracht der besonderen Bedeutung der 182. FNP-Änderung für das Unternehmen eine eigene Stellungnahme abgeben.

Die überragende Bedeutung der 182. FNP-Änderung für das Unternehmen ergibt sich unmittelbar daraus, dass diese FNP-Änderung Voraussetzung für eine nachhaltige Sicherung des Standortes an der Widdersdorfer Straße 194 ist.

Im Einzelnen:

1. Allgemeines

Die Ursprünge der Max Becker GmbH & Co. KG gehen bis in das Jahr 1935 zurück; seitdem ist das Familienunternehmen dem Kölner Stadtteil Ehrenfeld treu geblieben. Im Jahr 1987 hat die Max Becker GmbH & Co. KG am Standort Widdersdorfer Straße 194 in Köln-Ehrenfeld eine Anlage zur zeitweiligen, zur Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten erstmalig errichtet und seit dem kontinuierlich weiterentwickelt. Von Beginn an sah sich das Unternehmen immer dafür an, sich möglichst unauffällig und harmonisch in die nachbarschaftliche Umgebung einzufügen, sich ansprechend zu

präsentieren und auf die Belange von Anwohnern und betrieblicher Nachbarschaft einzugehen.

In einer Zeit knapp werdender Ressourcen leistet die Max Becker GmbH & Co. KG mit ihrer Recyclingtätigkeit einen wichtigen Beitrag zur Ressourcenschonung. Bei der Einsparung von primären Rohstoffen steht die Rohstoffrückgewinnung weltweit an vorderster Stelle. Ganz besonders gilt dies für das Stahlrecycling mit seiner langen Tradition in der Erfassung und Aufbereitung von Produktionsrestmaterialien und nicht mehr verwendungsfähigen und ausgedienten Verbrauchs- und Industriegütern aus Stahl- oder Gusswerkstoffen für einen direkten Rohstoffeinsatz in den Stahlwerken und Gießereien.

Seit vielen Jahren gewährleistet die Firma Max Becker die Entsorgungs- und Recyclingsicherheit mehrerer bekannter Großunternehmen in Köln und der Region. Darüber hinaus ist das Unternehmen stets bemüht, hauptsächlich den regionalen Absatzmarkt zu bedienen, um die Wirtschaftskraft in Köln und seinem Umland zu halten und unnötige Transporte zu vermeiden.

Stahlschrotte können immer wieder ohne jeglichen Qualitätsverlust in Stahlwerken und Gießereien primärrohstoffgleich eingesetzt werden. Damit lassen sich durch das Stahlrecycling knappe Rohstoffvorräte schonen, Energie einsparen, die Umwelt von Rückständen entlasten und CO₂-Emissionen vermeiden. Beispielhaft ist darauf hinzuweisen, dass jede Tonne Stahlschrott, die anstelle von Roheisen bei der Stahlerzeugung eingesetzt wird, 1,5 t Erz nicht abgebaut, 0,5 t Brennstoff (Kohle, Koks, Schweröl) nicht gefördert und nicht über weite Strecken transportiert werden müssen. Nicht zuletzt deshalb ist die dazugehörige ökologische Bilanz beachtlich: Die Energieeinsparung durch den Einsatz von Schrotten gegenüber der Gewinnung von Stahl unter Einsatz von Erz von Kohle beträgt jährlich etwa 7 Mio. Steinkohleeinheiten (SKE). Der Einsatz von Stahlschrott vermeidet zum Beispiel in Deutschland CO₂-Emissionen in einer Größenordnung von jährlich fast 24 Mio. t. Stahlrecycling ist somit angewandter Umweltschutz. Es ist Ausdruck des marktwirtschaftlichen Prinzips, mit knappen Ressourcen effizient umzugehen. Stahlrecycling ist ein elementarer Eckpfeiler der modernen Kreislaufwirtschaft.

2. Genehmigungssituation

Der Standort der Max Becker GmbH & Co. KG befindet sich auf Teilflächen des ehemaligen Betriebsgeländes des Gaswerkes Ehrenfeld. Das Gesamtbetriebsgelände umschließt eine Fläche von ca. 96171 m² und wurde seit dem Jahr 1987 kontinuierlich entwickelt, insbesondere durch den Zukauf von nicht mehr benötigten Flächen der GEW. Die genehmigungsrechtliche Entwicklung des Standortes erfolgte zunächst über diverse Baugenehmigungen, die jeweils von der Stadt Köln erteilt wurden. Exemplarisch herauszugreifen sind etwa die Baugenehmigung der Stadt Köln vom 09.03.1987 (63/B14/10151/1987) über die Errichtung des Verwaltungsgebäudes und die Genehmigung vom 05.10.1988 (63/B14/06771/1997) über das Schrottlager mit baulichen Anlagen und insbesondere den Betrieb einer Schrottschere. Wie bereits ausgeführt, wurde die Genehmigungssituation im Gleichschritt mit der Entwicklung des Standortes kontinuierlich fortgeschrieben.

Durch eine europarechtlich motivierte Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurden die Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und die Behandlungsanlage, namentlich die Schrottschere, zum 03.08.2001 der Genehmigungsbedürftigkeit nach diesem Gesetz, also nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterworfen. Die Max Becker GmbH & Co. KG hat diesem Umstand Rechnung getragen durch eine Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG vom

15.01.2002. Seit dem wurde der Standort weiter entwickelt auf der Grundlage der Rechtsvorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
In dem Bestreben, den Standort nachhaltig zu sichern, hat die Max Becker GmbH & Co. KG zuletzt bei der dafür zuständigen Behörde, der Bezirksregierung Köln, einen Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG mit Datum vom 14.02.2011 gestellt. Dieser Genehmigungsantrag dient dazu, die durch viele Einzelbescheide geprägte Genehmigungssituation aus der Vergangenheit in einem Bescheid zusammenzufassen und den Standort insgesamt dem Stand der Technik entsprechend genehmigungsrechtlich zu ertüchtigen. Die Ertüchtigung der Anlage beinhaltet beispielsweise die Versetzung einer Schrottpresse zur Optimierung der Betriebsabläufe, den Austausch der vorhandenen Schrottschere durch eine neue, moderne energieeffizientere Anlage und die Schaffung von weiteren Einrichtungen, die sowohl dem Umweltschutz als auch insbesondere der weiteren Verbesserung des Emissions- und Arbeitsschutz dienen. Das Genehmigungsvorhaben wird keine negativen Auswirkungen haben auf den Straßenverkehr und die bereits genehmigten Durchsatzmengen, zumal die Max Becker GmbH & Co. KG das wesentliche standortbezogene Verkehrsaufkommen sowohl was die Anlieferung angeht als auch was den Absatz angeht über die Schiene abwickelt.
Insgesamt ist das Genehmigungsvorhaben in seiner Eigenschaft als Standortverbesserungskonzept mit einem Investitionsvolumen von 2,368 Mio. € verbunden.

3. Notwendigkeit der bauplanungsrechtlichen Anpassung

Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei dem Standort der Max Becker GmbH & Co. KG in der Widdersdorfer Straße um eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigte bzw. genehmigungsbedürftige Anlage. Ohne Ansehung der Tatsache, dass entsprechende Anlagen erst durch eine Rechtsänderung zum 03.08.2011 den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterworfen wurden, hat die höchstrichterliche und obergerichtliche Rechtsprechung im Laufe der letzten Jahre strenge Anforderungen an die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen formuliert. Unabhängig davon, dass die Max Becker GmbH & Co. KG insoweit aufgrund der früheren baurechtlichen Genehmigungen Bestandsschutz genießt, ist eine Entwicklung des Standortes allein im Rahmen einer Standortsicherung und -verbesserung nur dadurch zu gewährleisten, wenn die von der Rechtsprechung geforderten bauplanungsrechtlichen Grundlagen gegeben sind bzw. geschaffen werden.
Namentlich hat das Bundesverwaltungsgericht in einem grundlegenden Urteil vom 24.09.1992 (7 C 7/92, NVWZ 1993, 987, 988) festgestellt, dass bei Anlagen, die nach § 4 BImSchG der Genehmigung bedürfen, ein anlagentypisches Gefährdungspotential unterstellt werden darf, so dass für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines solchen Vorhabens vom Grundsatz her eine Ausweisung als Industriegebiet erforderlich ist. Insoweit wird deutlich, dass die in Rede stehende 182. FNP-Änderung für die Max Becker GmbH & Co. KG in zweierlei Hinsicht von existentieller Bedeutung ist: Zum einen wird der Bestand, insbesondere soweit die Versorgungseinrichtung Gaswerk durch die Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz übernommen wurde und insoweit die Ausweisung des Gebiets als Versorgungsfläche obsolet ist, auf die erforderliche bauplanungsrechtliche Grundlage gestellt, zum anderen wird die Entwicklung des Standortes, insbesondere dessen Anpassung an den Stand der Technik, mit der rechtlich erforderlichen bauplanungsrechtlichen Grundlage versehen. Dabei müssen diese bauplanungsrechtlichen Grundlagen den gesamten sog. Schrottplatz umfassen, einschließlich Sozialgebäude, Werkstatt und Zuwegung, da alle diese Einrichtungen die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigte Anlage umfassen.

Dabei gewähren die genehmigungsrechtlichen Anforderungen gem. § 5 BImSchG, dass auf der Grundlage der erforderlichen bauplanungsrechtlichen Vorgaben

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik, und darüber hinaus, entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht vermeidbare Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Sind diese Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht erfüllt, erhält die Max Becker GmbH & Co. KG nicht die für den Betrieb erforderliche Genehmigung bzw. kann von bereits vorhandenen Genehmigungen nicht weiter Gebrauch machen. Insoweit garantieren die Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, dass einschlägige Schutzgüter durch das Vorhaben nicht berührt werden. Insbesondere wird dies sichergestellt durch die von der Bezirksregierung Köln festgelegten Immissionsorte, so dass auch hinsichtlich des konfliktträchtigen Parameters Lärm gewährleistet ist, dass die einschlägigen Vorgaben eingehalten werden. Entsprechendes gilt auch für die Parameter Staub (TA Luft) und Erschütterungen. Schließlich wird in der vorgesehenen FNP-Änderung auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Max Becker GmbH & Co. KG eine schrottplatztypische Tätigkeit hin zu Widdersdorfer Straße nicht entwickeln kann und will, so dass in diesem Bereich eine partielle Ausweisung als Gewerbegebiet und nicht als Industriegebiet hinzunehmen ist.

Insgesamt sind somit weder Belange des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes, des Gewässerschutzes oder Belange sonstiger Umweltgüter ersichtlich, die der FNP-Änderung entgegenstehen.

Wir hoffen zuversichtlich, dass unsere Einbringung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und die Interessen eines Ehrenfelder Traditionsunternehmens im Rahmen der 182. FNP-Änderung angemessen berücksichtigt werden.

Gerne stehen wir für weitere Auskünfte und Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



K. A. Becker